



Kassenärztliche Vereinigung

Mecklenburg - Vorpommern

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Zervix Uteri nach den EBM-Nummern 01762, 01766, 01826 und 19318

gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Zervix Uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie)

Name:

Praxisadresse:.....

.....

Fachliche Voraussetzungen

- Führen der Facharztbezeichnung Pathologie oder Frauenheilkunde ist vorhanden und
- Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, max. 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor nach Abs. 2 der Vereinbarung, mit der persönlichen Beurteilung von mind. 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen – ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung – mind. 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen.
und
- Antrag auf Teilnahme an einer Präparateprüfung

Räumliche und Apparative Voraussetzungen

entsprechend § 5 der Vereinbarung zur Zervix-Zytologie

Der zytologische Arbeitsplatz verfügt über folgende Mindestausstattung:

- Annahmebereich
- Färberaum oder Färbereich – vom übrigen Laborbereich räumlich getrennt
- Mikroskopieraum oder –bereich
- Archivbereich
- Lagerbereich
- Die geltenden Vorschriften zum Umgang mit Gefahrenstoffen bzw. Arbeitsschutz-Vorschriften werden eingehalten
- Ein binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie entsprechenden 10x und 12x Okularen ist vorhanden
- Zum Zwecke der internen Fortbildung steht ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung im Labor zur Verfügung.

- Sämtliche o.g. Voraussetzungen sind in meiner Praxis erfüllt.

Fachliche Befähigung der Präparatebefunder

- Ausbildung als Zytologisch tätige Assistentin (ZTA) an Fachschulen für ZTA oder
- abgeschlossene staatliche Prüfung als Medizinisch-Technische Laborassistentin (MTA) mit anschließender ganztägiger einjähriger Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie, in dieser Zeit müssen mind. 3000 Fälle der Gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.

oder im Rahmen der Übergangsregelung nach § 14:

- Die bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung tätigen Präparatebefunder müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine einjährige ganztägige praktische Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie nachweisen. In dieser Zeit müssen mind. 3000 Fälle der Gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.
- Bitte hierzu die Tabelle in der Anlage 1 ausfüllen!

Nachweispflicht

Jährlich

- Aufstellung über die Anzahl der als Präparatebefunder tätigen Mitarbeiter mit Angabe der jeweiligen Arbeitszeit ist jährlich der KV einzureichen
- Jahresstatistik gemäß Anlage 2 der Zytologievereinbarung ist in elektronischer Form bis zum 31. Juli des Folgejahres zu übermitteln, Formular geht Ihnen zu

alle 2 Kalenderjahre

- Fortbildung zytologieverantwortlicher Arzt
- Fortbildung Präparatebefunder
(jeweils themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden innerhalb von 2 Kalenderjahren, bei Präparatebefundern können 20 Std. durch einrichtungsinterne Fortbildung abgegolten werden)

Verpflichtung

Mir ist die seit 01.10.2007 gültige Qualitätsvereinbarung zur Zervix-Zytologie bekannt. Ich verpflichte mich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen dauerhaft zu erfüllen. Ich bin damit einverstanden, dass die Zytologie-Kommission der KVMV die Ausstattung der Zytologie-Einrichtung daraufhin überprüft, ob sie den Bestimmungen gemäß der Vereinbarung zur Zervix-Zytologie entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Praxisinhabers/Leiter des MVZ

.....
Praxisstempel

.....
Unterschrift angestellter Arzt